

Informationen zum Brexit – Hilfestellung für britische Staatsangehörige

1. Rücknahme der Austrittserklärung

Immer wieder ist im Gespräch, ein zweites Referendum durchzuführen, durch das es zur Rücknahme der Austrittserklärung kommen könnte. Großbritannien könnte tatsächlich nach Art. 50 EUV – unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen – die Austrittserklärung einseitig zurücknehmen. Ein Ratsbeschluss der EU-27 wäre dafür nicht erforderlich.

Rechtlich bliebe dann alles, wie es ist; Anträge, die den ausländerrechtlichen Status betreffen, müssten dann nicht gestellt werden.

2. Geregelter Austritt

Kerninhalte des bisher ausgehandelten Abkommens sind

- ein Übergangszeitraum bis 2020 (einmalig verlängerbar bis 2022), um das künftige Verhältnis konkret auszuhandeln; in dieser Zeit wird das Vereinigte Königreich weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt
- für Britische Staatsbürger gilt dabei eine Fortgeltung der Freizügigkeitsregeln bis zum Ablauf der Übergangsphase
- die Bundesregierung plant ein verpflichtendes Antragsverfahren, um den rechtlichen Status nach Ablauf sauber zu regeln.

3. Ungeregelter Austritt

Im Fall eines Austritts ohne Abkommen wird auf Seiten der EU ein Notfallaktionsplan in Aktion treten.

Dieser Aktionsplan führt nicht dazu, dass eine Situation vergleichbar mit einer EU-Mitgliedschaft oder eines Austritts mit Abkommen geschaffen wird. Dieser Notfallplan soll die schlimmsten Härten abfedern. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind aber freiwillig und nur vorübergehend.

Ziel der Bundesregierung ist es, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet aufhalten und bisher freizügigkeitsberechtigt waren, möglichst reibungslos in das deutsche Aufenthaltsrecht überführt werden können. **Das bedeutet, dass britische Staatsangehörige ab diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel nach den Regelungen für Drittstaatsangehörige brauchen.** Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat plant bisher eine **Übergangszeit von drei Monaten** ab Zeitpunkt des unregelmäßigen Austritts ein, in der noch kein Aufenthaltstitel erforderlich ist. In dieser Zeit muss der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt werden. Eine Verlängerung dieser drei Monate ist möglich, derzeit aber noch nicht abzusehen. Während dieser Übergangszeit ist eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit auch ohne Aufenthaltstitel möglich.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Sollten Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter der zusätzlichen Beibehaltung Ihrer britischen Staatsangehörigkeit zu stellen, empfehlen wir Ihnen für den Fall eines unregelmäßigen Austritts, die Einbürgerung vor dem Stichtag 29.03.2019 zu beantragen.

Die Antragstellung unterliegt keinen Formvorschriften und kann wirksam auch mündlich bei einer persönlichen Vorsprache hier im Hause gestellt werden. Bei einer mündlichen Antragstellung sind die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

Wir empfehlen Ihnen, sich vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Vogl (E-Mail: herbert.vogl@ira-sad.de; Tel.: 09431/471-293) in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen.

Weitergehende Informationen anderer Stellen

Weitergehende Informationen sowie Hinweise zu den Antragsverfahren finden Sie auch in den Internetauftritten der Bundesregierung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des britischen Auswärtigen Amtes:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/brexit/faqs-brexit.html>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/brexit/faqs-brexit.html>

<https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2019/190131brexit/index.php> <https://www.gov.uk/guidance/living-in-germany>

Für alle, die darüber hinaus Informationen und Beratung wünschen, steht das Ausländeramt (E-mail: auslaenderamt@lra-sad.de; Tel.: 09431/471276) gerne zur Verfügung.